

Statuten des Wasserfahrvereins Zürich

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	4	Organisation
1.1	Name, Sitz und Zugehörigkeit	4.1	Vereinsorgane
1.2	Vereinszweck	4.2	Generalversammlung
2	Mitgliedschaft	4.3	Vorstand
2.1	Mitgliederkategorien	4.4	Revisionsstelle
2.2	Aufnahme	4.5	Delegierte
2.3	Austritt	5	Finanzen
2.4	Streichung, Ausschluss	6	Auflösung
3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7	Versicherung

I Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Unter dem Namen «Wasserfahrverein Zürich» (nachfolgend WVZ genannt) besteht im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ein Verein mit Sitz in Zürich.

Der WVZ ist

- eine Sektion des Schweizerischen Kanu-Verbands (SKV)
- Mitglied des Zürcher Kantonalen Kanuverbands (ZKK)
- Mitglied der Interessengemeinschaft der Kanuvereine Zürichs (IG Kanu)
- Mitglied der Interessengemeinschaft Wassersport Zürich (IG Wassersport)
- Mitglied des Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport VERSA

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der obgenannten Organisationen. Als Mitglied des SKV unterstehen der WVZ und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

1.2 Vereinszweck

Der WVZ verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke, namentlich

- die Förderung des Kanusports (Wettkampf und Tourismus) unter besonderer Beachtung der Sicherheit
- die Durchführung von Kanukursen und Kanu-trainings
- die Durchführung von Kanuwettkämpfen
- den Schutz der Gewässer (einschließlich Ufer) und die Erhaltung ihrer Befahrbarkeit mit Kanus

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

2.1.1 Der Verein besteht aus

- Juniormitgliedern
- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2.1.2 Mitglieder gelten als Juniormitglieder bis zum Ende des Kalenderjahrs, in welchem sie achtzehn Jahre alt werden.

2.1.3 Mitglieder gelten als Aktivmitglieder vom Ende des Kalenderjahrs an, in welchem sie achtzehn Jahre alt geworden sind.

2.1.4 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktiv- oder Juniormitglieder überschrieben sowie Freunde und Gönner aufgenommen werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

2.1.5 Auf Antrag des Vorstands können von der Generalversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

2.1.6 Alle Aktiv- und Juniormitglieder des WVZ müssen gemäß SKV-Statuten gleichzeitig SKV-Mitglieder sein.

2.2 Aufnahme

Wer dem WVZ beitreten möchte, füllt die Beitrittserklärung aus (in Papierform oder elektronisch). Der Vorstand nimmt das Neumitglied provisorisch auf. Die nächste Generalversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme.

Das Neumitglied bezahlt den vollen Jahresbeitrag, wenn der Beitritt vor dem 1. November erfolgt.

Danach wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.

Für den Beitritt als Juniormitglied muss dessen gesetzliche Vertretung zustimmen.

2.3 Austritt

Der Austritt aus dem WVZ sowie der Wechsel vom Aktiv- oder Juniormitglied- zum Passivmitgliedstatus können nur auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Beide sind dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich mitzuteilen (in Papierform oder elektronisch). Durch den Austritt werden die laufenden Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein nicht berührt.

2.4 Streichung, Ausschluss

2.4.1 Mitglieder, die trotz wiederholter schriftlicher Mahnung (in Papierform oder elektronisch) ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden. Die Streichung kann widerrufen werden.

2.4.2 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand muss dies der Generalversammlung beantragen. Für einen Ausschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Ausschlussantrag zustimmen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse vorsätzlich missachtet oder
- die Interessen des WVZ geschädigt wurden.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist dies durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dies muss mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung geschehen, an welcher der Ausschlussantrag gestellt wird.

2.4.3 Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzugeben.

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.1 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge und Gebühren und zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse verpflichtet. Vorstands-, Ehren- und Juniormitglieder bezahlen keinen WVZ-Mitgliederbeitrag, wohl aber allfällige Bootsplatzmieten, SKV-Mitgliederbeiträge und andere Gebühren.

3.2 Die Mitglieder sollen sich in den Vereinsbetrieb einordnen. Junior- und Aktivmitglieder können zu Fronarbeit im Dienst des Vereins herangezogen werden.

3.3 Mitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses gewissenhaft zu führen.

3.4 Mitglieder, denen Vereinseigentum anvertraut wird, sind bis zu dessen Ablieferung dafür verantwortlich und haben jeden mutwilligen oder fahrlässigen Schaden zu ersetzen.

3.5 Sämtliche Mitglieder sind vom Moment ihrer definitiven Aufnahme an stimmberechtigt und – mit Ausnahme der Juniormitglieder – in alle Funktionen wählbar. Sie genießen alle statutarischen Rechte; insbesondere steht ihnen das Recht zu, Anträge an die Generalversammlung einzureichen.

3.6 Alle Mitglieder (ausgenommen die Passivmitglieder) können in den Bootshäusern Bootsplätze mieten, sofern welche verfügbar sind. Der Vorstand regelt die Details in einem Reglement.

4 Organisation

4.1 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Delegierten für Verbände und Organisationen, denen der WVZ angehört

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt alljährlich bis spätestens Ende März zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (in Papierform oder elektronisch) durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall ist sie innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder auf einer elektronischen Abstimmungsplattform) ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.

4.2.2 Jedem Mitglied steht bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme zu. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei Beschlussfassungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehepartner oder eingetragenen Partner oder Verwandten in gerader Linie.

4.2.3 Für Statutenänderungen oder die Vereinigung des WVZ mit anderen Organisationen müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Änderungsvorschläge müssen der Einladung zur Generalversammlung beiliegen oder den Mitgliedern gleichzeitig in anderer geeigneter Form zugänglich gemacht werden.

4.2.4 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzählenden
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands (Decharge)
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung des Vereins mit anderen Organisationen

4.2.5 Anträge von Mitgliedern für die Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich (in Papierform oder elektronisch) mit einer kurzen Begründung einzureichen. Spätere Anträge können an der Generalversammlung nicht mehr berücksichtigt werden.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Er soll die unterschiedlichen Interessengruppen des Vereins repräsentieren und in Bezug auf Alter und Geschlecht durchmischt sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens den folgenden drei Mitgliedern:

- Präsident/-in
- Vizepräsident/-in
- Kassier/-in

Des Weiteren sollen folgende Vorstandsposten besetzt werden:

- Wettkampfkordinator/-in
- Tourenchef/-in
- Chef/-in Kurswesen Erwachsene
- Chef/-in Jugend
- Bootshauswart/-in
- Aktuar/-in
- Materialverwalter/-in
- Social-Media-Beauftragte/-r

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei der obigen Funktionen gleichzeitig ausüben; Präsidium und Vizepräsidium müssen von zwei verschiedenen Personen besetzt sein. Der Vorstand kann um weitere Mitglieder ergänzt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Sofern ein Vorstandsmitglied vor der nächsten Generalversammlung ausscheidet, ergänzt sich der Vorstand selbst.

4.3.2 Der Vorstand versammelt sich, sooft es nötig ist. Über seine Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

4.3.3 Der Vorstand ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Traktanden alle Vorstandsmitglieder schriftlich (in Papierform oder elektronisch), mindestens sieben Tage im Voraus, eingeladen worden sind und an denen mindestens drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Sitzungen erfolgen in der Regel als Präsenzsitzungen, das heißt, dass die Teilnehmenden persönlich anwesend sind. Ausnahmsweise sind auch Onlinesitzungen (Telefon- oder Videokonferenz) möglich oder eine Kombination von Präsenz- und Onlinesitzung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sofern kein Vorstandsmitglied persönliche Anwesenheit verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erlaubt. Dies kann brieflich, via

E-Mail oder auf einer elektronischen Abstimmungsplattform geschehen.

4.3.4 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder der Delegierten fallen.

4.3.5 Der Vorstand vertritt den WVZ nach außen. Der Präsident bzw. die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Kassier bzw. die Kassierin) unterzeichnet kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

4.4 Revisionsstelle

4.4.1 Die Generalversammlung wählt jährlich als Revisionsstelle zwei Mitglieder, welche die Jahresrechnung prüfen. Diese verfassen einen schriftlichen Revisionsbericht (in Papierform oder elektronisch) und beantragen der Generalversammlung, ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei.

4.4.2 Die Mitglieder der Revisionsstelle sind unbeschränkt wiederwählbar. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

4.5 Delegierte

Die Delegierten für Organisationen, denen der WVZ angehört, werden vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand des WVZ entsendet – soweit möglich und sinnvoll – Vertreter in die Vorstände dieser Organisationen.

5 Finanzen

5.1 Die Einnahmen des WVZ setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Bootsplatzmieten und anderen Gebühren gemäß Beschluss des Vorstands
- Überschüssen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen
- Subventionen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- diversen Erträgen

5.2 Der WVZ erhebt die SKV-Mitgliederbeiträge gemäß SKV-Statuten und leitet sie an den SKV weiter.

5.3 Die Mitglieder haben ihre Beiträge und Gebühren innert 30 Tagen nach Versand der Rechnungen zu bezahlen.

5.4 Für die Verbindlichkeiten des WVZ haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

6 Auflösung

6.1 Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung mindestens zweier Drittel aller Mitglieder notwendig, sofern nicht mindestens fünf Mitglieder den Weiterbestand beschließen.

6.2 Im Fall einer Auflösung des WVZ gehen Vermögen und Besitz nach Regelung aller Verbindlichkeiten je zur Hälfte an den SKV und die IG Kanu bis zur Bildung eines neuen Kanuvereins mit gleichen Zielen und Aufgaben wie der WVZ in der Stadt Zürich. Sollte sich innert fünf Jahren kein solcher Kanuverein bilden, so gehen alle Aktiven definitiv an den SKV bzw. die IG Kanu.

7 Versicherung

Die Teilnahme an einer vom WVZ organisierten Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Dies gilt insbesondere für Trainings, Tourenfahrten, Kurse und Wettkämpfe. Die Teilnehmenden sind für allfälligen Versicherungsschutz selbst verantwortlich.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2025 einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident

Leo Brändli

Der Aktuar

Alexander Jacobi